

Geschäftsverzeichnisnr. 4005
Urteil Nr. 54/2007 vom 28. März 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 91 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Staatsanwaltschaften, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. Juni 2006 in Sachen André Mercier gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 23. Juni 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 91 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Staatsanwaltschaften gegen Artikel 10 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass der Inhaber einer nach dem Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes ausgestellten Bescheinigung als Anwärter auf das Amt eines Greffiers im Hinblick auf die Ernennung in den Dienstgrad eines Chefgreffiers bei einem Friedensgericht die Anwendung dieses Artikels zu seinem Vorteil nicht beanspruchen kann, während dies wohl der Fall ist für denjenigen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Inhaber einer Bescheinigung als Anwärter auf das Amt eines Greffiers war? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 91 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Staatsanwaltschaften (nachstehend: Gesetz vom 17. Februar 1997), der wie folgt lautet:

« Die Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Amt als Chefgreffier, Greffier, beigeordneter Greffier, Chefsekretär, Sekretär, beigeordneter Sekretär, Sachbearbeiter oder Angestellter ausübt, kann gemäß den im Gerichtsgesetzbuch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegten Ernennungsbedingungen in das Amt als Chefgreffier, Greffier, beigeordneter Greffier, Chefsekretär, Sekretär oder beigeordneter Sekretär ernannt werden, wenn er zu diesem Zeitpunkt alle vorerwähnten Ernennungsbedingungen erfüllt, mit Ausnahme derjenigen bezüglich des Dienstalters ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat führt an, die Beantwortung der präjudiziellen Frage sei nicht sachdienlich zur Lösung der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache, da die fragliche Bestimmung nur auf Personalmitglieder der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften anwendbar sei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 17. Februar 1997 ein Amt bekleidet hätten, in das sie nicht ernannt gewesen seien. Der Kläger vor dem vorlegenden Richter erfülle diese Bedingung nicht, so dass die Bestimmung nicht auf ihn anwendbar sein könne.

B.2.2. Grundsätzlich obliegt es dem vorlegenden Richter, die Normen zu bestimmen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind. Wenn dem Hof jedoch Bestimmungen vorgelegt werden, die eindeutig nicht auf das Hauptverfahren anwendbar sind, obliegt es dem Hof nicht, die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen zu prüfen.

B.2.3. Auf der Grundlage der Prüfung des Sachverhaltes und der Verfahrensakte kann nicht geschlussfolgert werden, dass die fragliche Bestimmung eindeutig nicht auf das Hauptverfahren anwendbar wäre.

Daher beantwortet der Hof die Frage in der durch den vorlegenden Richter gestellten Form.

Zur Hauptsache

B.3. Der vorlegende Richter fragt, ob die fragliche Bestimmung mit Artikel 10 der Verfassung vereinbar sei, ausgelegt in dem Sinne, dass der Inhaber einer Bescheinigung als Anwärter auf das Amt als Greffier, die er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Februar 1997 erhalten habe, sich im Hinblick auf eine Ernennung zum Chefgreffier eines Friedensgerichts nicht auf diese Bestimmung berufen könne, während dies wohl der Fall sei für denjenigen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Inhaber einer Bescheinigung als Anwärter auf das Amt als Greffier gewesen sei.

B.4. Die Bedingungen, um zum Chefgreffier eines Friedensgerichts ernannt zu werden, sind in Artikel 263 § 1 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Februar 1997 lautete dieser Artikel wie folgt:

« § 1. Um zum Greffier-Kanzleichef des Friedensgerichts oder des Polizeigerichts ernannt zu werden, muss man:

1. das Alter von dreißig Jahren vollendet haben;

2. entweder während mindestens zehn Jahren das Amt als Greffier, Kommiss-Greffier, Sachbearbeiter oder Angestellter bei einem Gerichtshof, einem Gericht, einem Friedensgericht oder einem Polizeigericht bekleidet haben und im Besitz des Diploms der Oberstufe des Mittelschulunterrichts oder eines durch den König als gleichwertig erklärten Unterrichts sowie der Bescheinigung als Anwärter auf das Amt als Greffier oder des Diploms eines Doktors der Rechte sein und in der Kanzlei eines Gerichtshofes oder eines Gerichts wenigstens ein Jahr lang ein Praktikum absolviert haben ».

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Februar 1997 lautet diese Bestimmung in der auf die dem vorliegenden Richter unterbreitete Rechtssache anwendbaren Fassung wie folgt:

« § 1. Um zum Chefgreffier eines Friedensgerichts oder eines Polizeigerichts ernannt zu werden, muss der Bewerber:

1. das Alter von fünfunddreißig Jahren vollendet haben;

2. a) das Diplom eines Lizienten der Rechte besitzen und während mindestens fünf Jahren ein Amt ausgeübt haben, das wenigstens demjenigen als Angestellter in der Kanzlei eines Gerichtshofes, eines Gerichts, eines Friedensgerichts oder eines Polizeigerichts entspricht;

b) oder Inhaber einer Bescheinigung als Anwärter auf das Amt als Greffier sein und darüber hinaus entweder mindestens fünf Jahre das Amt als Greffier oder mindestens zehn Jahre das Amt als beigeordneter Greffier bei einem Gerichtshof, einem Gericht, einem Friedensgericht oder einem Polizeigericht ausgeübt haben ».

B.5. Mit dem Gesetz vom 17. Februar 1997 bezweckte der Gesetzgeber unter anderem eine effizientere Arbeitsweise der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften sowie eine Aufwertung des Amtes als Greffier und als Sekretär der Staatsanwaltschaft (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 1-270/1, SS. 1 und 2).

Im Hinblick auf diese Aufwertung wurden die Ernennungsbedingungen erschwert (ebenda, S. 10).

B.6.1. Die fragliche Bestimmung ist als eine Übergangsbestimmung zu betrachten, die zur Folge hat, dass gewisse Personen in die in dieser Bestimmung erwähnten Ämter - darunter das Amt als Chefgreffier eines Friedensgerichts - gemäß den Ernennungsbedingungen ernannt werden können, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Februar 1997 im Gerichtsgesetzbuch festgelegt waren, mit Ausnahme derjenigen bezüglich des Dienstalters.

B.6.2. Wie der vorlegende Richter feststellt, können nur die Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 17. Februar 1997 die vor diesem Gesetz geltenden Ernennungsbedingungen, mit Ausnahme derjenigen bezüglich des Dienstalters, erfüllten, sich auf diese Bestimmung berufen.

Da eine dieser Bedingungen beinhaltete, dass man Inhaber einer Bescheinigung als Anwärter auf das Amt als Greffier sein musste, führt die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Inhabern einer solchen Bescheinigung, je nachdem, ob sie diese Bescheinigung vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Februar 1997 erhalten haben, denn während die Ersteren gemäß den Ernennungsbedingungen - mit Ausnahme derjenigen bezüglich des Dienstalters - ernannt werden können, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Februar 1997 galten, können die Letzteren nur gemäß den durch dieses Gesetz abgeänderten Bedingungen ernannt werden.

B.7. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob eine Gesetzesänderung mit Übergangsmaßnahmen einhergehen muss.

Es ist kennzeichnend für eine Übergangsregelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die diese Regelung Anwendung findet, und Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die eine neue Regelung Anwendung findet. Ein solcher Unterschied beinhaltet an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, denn jegliche Übergangsbestimmung wäre irrelevant, wenn man davon ausgegangen würde, dass solche Bestimmungen aus dem bloßen Grund gegen die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen verstoßen würden, dass sie von den Anwendungsbedingungen der neuen Gesetzgebung abweichen.

Übergangsmaßnahmen müssen jedoch durch eine allgemeine Bestimmung ergehen und auf objektiven und sachdienlichen Kriterien beruhen, die begründen, warum gewisse Personen zeitweise in den Genuss von Maßnahmen gelangen, die von der durch die neue Norm festgelegten Regelung abweichen.

B.8.1. Während der Vorarbeiten wurde bezüglich der fraglichen Bestimmung Folgendes erklärt:

« Es müssen Übergangsmaßnahmen für die Personalmitglieder ergriffen werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits die Bedingungen zur Ernennung in ein bestimmtes Amt erfüllen. [...] »

Es ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Aufwertung der Funktionen in Zukunft jede Übergangsbestimmung abzulehnen ist, die diese Aufwertung beeinträchtigen würde.

Dennoch sollte gegebenenfalls noch eine zusätzliche Übergangsmaßnahme zugunsten der Personen vorgesehen werden, die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nicht das Dienstalter erreichen [...] » (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 1-270/1, SS. 15 und 16)

und

« Der Redner ist jedoch nicht verschlossen gegenüber den möglichen Auswirkungen der in seinem Vorschlag enthaltenen Neuerung auf die bestehende Praxis, und ebenfalls nicht gegenüber der Tatsache, dass hierdurch erworbene Rechte in Frage gestellt werden können. Er ist daher offen für eine Übergangsregelung, die diese Rechte berücksichtigt.

[...]

Der Minister antwortet, dass Artikel 91 erreichen soll, dass jeder, der beauftragt wird, eines der in diesem Artikel vorgesehenen Ämter zu bekleiden, weiterhin die Ernennungsbedingungen erfüllt, wenn die betreffende Person sie derzeit erfüllt.

Der Vorredner bittet darum, diesbezüglich eine erklärende Notiz zu verfassen.

Er erklärt sich einverstanden damit, dass nach einer Lösung gesucht wird, um eine Reihe erworbener Rechte oder bestehender Erwartungen zu berücksichtigen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-270/3, SS. 34 und 192).

B.8.2. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die fragliche Bestimmung bezweckt hat, « eine Reihe erworbener Rechte oder bestehender Erwartungen zu berücksichtigen », ohne die mit dem Gesetz vom 17. Februar 1997 angestrebte Aufwertung unter anderem des Amtes als Chefgreffier in den Friedensgerichten zu beeinträchtigen.

B.9. Der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Zeitpunkt, zu dem die Bescheinigung als Anwärter auf das Amt als Greffier ausgestellt wurde (vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Februar 1997).

B.10. Dieses Kriterium ist sachdienlich hinsichtlich der Zielsetzung, die darin besteht, gewisse Erwartungen nicht zu enttäuschen, ohne die angestrebte Aufwertung des Amtes als Chefgreffier zu beeinträchtigen.

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass Personen, die eine Bescheinigung als Anwärter auf das Amt als Greffier vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Februar 1997 erhalten hatten, auf eine Ernennung gemäß den bestehenden Ernennungsregeln hoffen konnten, und dass es aus diesem Grund nicht angebracht war, diesen Personen die neuen Ernennungsbedingungen aufzuerlegen.

Er konnte ebenfalls vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es nicht angebracht war, den Anwendungsbereich der fraglichen Bestimmung auf die Inhaber einer Bescheinigung als Anwärter auf das Amt als Greffier, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Februar 1997 ausgestellt wurde, auszudehnen, weil dies zur Folge haben würde, dass diese Bestimmung dauerhaft die mit dem Gesetz vom 17. Februar 1997 bezweckte Aufwertung des Amtes als Chefgreffier beeinträchtigen würde.

B.11. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 91 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Staatsanwaltschaften verstößt nicht gegen Artikel 10 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts